

DHL FOODSERVICES

DER ZOLLKODEX DER UNION-KURZ:UNIONZOLLKODEX (UZK)



13.06.2015

DHL
FOODSERVICES

Übersicht

1. **Historie bis zum Unionszollkodex**
2. **Einführungstermine des UZK**
3. **Aufbau des UZK**
4. **Der Rechtsakt Zollkodex**
5. **Die Rolle der IT im UZK**
6. **Arbeitsplan IT des UZK**
7. **Die zentrale Zollabwicklung**
8. **Eigenkontrolle/Selbstveranlagung**
9. **AEO und die Auswirkungen des UZK**
10. **Änderungen beim Zollschuldrecht**
11. **Neu und Alt: Die wichtigsten Änderungen in Kurzform**
12. **Zusammenfassung- Fazit**



1. Historie bis zum Unionzollkodex (1)

**Zollkodex
der
Gemein-
schaft
(ZK)**

Erlassen am 12.10.1992 (VO.2913/02/EWG) zur europäischen Vereinheitlichung der Zollvorschriften ersetzte am 01.01.1993 das Zollrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Rechtzeitig zum Start des Binnenmarktes war ein gemeinsamer Zollkodex vorhanden.

Der ZK wurde regelmäßig den Gegebenheiten angepasst und erhielt mit der Änderung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zum 01.01.2008 seine größte Modifikation

1. Historie bis zum Unionszollkodex (2)

**Moder-
nisierte
Zollkodex
(MZK)**

Am 04-06-2008 wurde der Modernisierte Zollkodex (MZK) unter EU Verordnung Nr. 450/2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sollte am 24.06.2013 als Modernisierten Zollkodex in Kraft treten.

Was lies in scheitern?

1. Historie bis zum Unionszollkodex (3)

Vertrag von Lissabon

- Vertrag von Lissabon am 01.12.2009 in Kraft getreten. Hier mussten wesentliche Änderungen im MZK durchgeführt werden. Z.B. aus der Europäischen Gemeinschaft wurde Europäische Union und aus Nichtgemeinschaftsware Nichtunionsware.
- Außerdem sieht dieser Vertrag vor, Kodex-Durchführungsverordnung und delegierten Rechtsakte einzuführen.

IT

- Die größten Probleme bereitet die Umsetzung der IT. Bei 28 EU Länder gibt es 27 unterschiedliche nationale Software.

Termin

- Eigener Druck durch den festen Termin 24.06.2013 zur Einführung zur Einführung des MZK mit der kompletten Automatisierung der Zollprozesse.

2. Einführungstermin des UZK



24-06-2013

- sollte der MZK eingeführt werden, wurde aber verlängert bis 01.11.2013

09-10-2013

- UZK wurde unter VO 952/2013 im Amtsblatt veröffentlicht. Der MZK wurde dadurch am 31.10.2013 durch den UZK ersetzt

Ca. 07-2015

- Geplante Veröffentlichung der Delegiertenrechtsakte und der Durchführungsrechtsakte

01-05-2016

- Ablösung des ZK durch den UZK

3. Aufbau des UZK

Titel I	• Allgemeine Vorschriften
Titel II	• Erhebungsgrundlagen
Titel III	• Zollschuld und Sicherheit
Titel IV	• Verbringen in das Zollgebiet der Union
Titel V	• Zollrechtl. Status, Überführung, -prüfung; -lassung und Verwertung von Waren
Titel VI	• Überlassung freier Verkehr und Befreiung von den Eingangsabgaben
Titel VII	• Besondere Verfahren
Titel VIII	• Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union
Titel IX	• IT, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Schlussbestimmungen

4. Der Rechtsakt Zollkodex

• **UZK –Basisrechtsakt**

```
graph TD; A[• UZK –Basisrechtsakt] --> B[• Delegierten Rechtsakt (DA-delegated act) Art. 290 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) • EU-Parlament kann Änderungen durchführen und ist autonom • Die DA konkretisiert das Basisrecht des UZK]; A --> C[• Durchführungsrechtsakt (IA-implementing act) Art 291 AEUV • Von den Mitgliedstaaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden • Vergleichbar mit der aktuellen Durchführungsverordnung];
```

- **Delegierten Rechtsakt (DA-delegated act)**
Art. 290 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
- **EU-Parlament kann Änderungen durchführen und ist autonom**
- **Die DA konkretisiert das Basisrecht des UZK**

- **Durchführungsrechtsakt (IA-implementing act)**
Art 291 AEUV
- **Von den Mitgliedstaaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden**
- **Vergleichbar mit der aktuellen Durchführungsverordnung**

5. Die Rolle der IT im UZK

- Alle Zollverfahren sollen mit Start des UZK nur noch elektronisch angemeldet werden

- Datensicherungen sollen nur noch elektronisch erfolgen

IT im UZK

- Ermöglicht IT-Test in Art. 282

- Übergangsphase und Projekte bis mindestens Ende 2020 geplant

6. Arbeitsplan IT des UZK

Abbildung:

Schematischer Überblick

EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme	Geplante Inbetriebnahme	S1 2017	S2 2017	S1 2018	S2 2018	S1 2019	S2 2019	S1 2020	S2 2020
1. EU-ZK-System des registrierten Ausführers (REX)	1.1.2017	■							
2. EU-ZK-System für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) Aktualisierung Phase 1	1.3.2017	■							
Phase 2	1.10.2018				■				
3. EU-ZK Zollentscheidungen	2.10.2017		■						
4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu Europäischen Informationssystemen (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)	2.10.2017		■						
5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (PoUS)	2.10.2017		■						
6. EU-ZK AEO-Aktualisierungen	1.3.2018			■					
8. EU-ZK Überwachung-3 (Surveillance 3)	2.10.2018				■				
7. EU-ZK Aktualisierung neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS)	1.10.2018				■				
9. EU-ZK Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES)	1.3.2019					■			
10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren	1.10.2019						■		
11. EU-ZK Besondere Verfahren	1.10.2019						■		
12. EU-ZK Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung	2.3.2020							■	
13. EU-ZK Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)	2.10.2020								■
14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen	2.10.2020								■
15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement	noch offen								
16. EU-ZK Einreihung (CLASS)	noch offen								

7.5.2014

DE

Amthlat der Europäischen Union

1.134/53

7. Die Zentrale Zollabwicklung

Voraussetzung

- Inhaber einer AEO Bewilligung
- Zollanmeldung wird am zuständigen Ort durchgeführt an dem die Person ansässig ist

Die Zollbehörde am zuständigen Ort

- Überwacht die Überführung der Waren in das betroffene Zollverfahren
- Führt Zollkontrollen der Zollanmeldung mit event. Papieren durch
- Ersucht in begründeten Fällen die Zollstelle an der die Waren gestellt werden, die Zollkontrollen durchzuführen z.B. Beschau oder Proben
- Sorgt für den Informationsaustausch zwischen den Zollämtern
- Koordiniert gegebenenfalls andere Behörden, die im Rahmen der Einfuhr notwendig sind
- Überlasst nach Abschluss der Eingangsabfertigung die Waren.
- Besteuern die Waren mit der MWST die am zuständigen Ort anfällt.

8. Eigenkontrolle/Selbstveranlagung

**Art 185
(UZK)**

- **Voraussetzung AEO**
- **Von den Zollbehörden kann bestimmt werden, obliegende Zollformalitäten zu erledigen**
- **Die Höhe der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln**
- **Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen**
- **Weiteres soll in der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte folgen**

9. AEO und Auswirkungen des UZK

Art. 39 (UZK)

- Beinhaltet die Bewilligung des Status zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
- Anders wie bisher muss der Antragssteller nicht nur keine schwerwiegenden Verstöße im Zoll, sondern auch im steuerlichen Bereich begangen haben
- Für die AEO C und F Bewilligungen müssen inzwischen die beruflichen Fähigkeiten die mit der ausgeübten Tätigkeit stehen nachgewiesen werden. (Hier soll eine 3-jährige Praxiserfahrung in Zollbelangen ausreichen). Genaue Ausführung soll in der delegierten Rechtsakte folgen
- Zugelassene Wirtschaftsbeteiligten werden im UZK exklusive Vorteile eingeräumt wie z.B. die Zollvertretung in anderen Mitgliedsstaaten, Zentrale Zollabfertigung oder beim Bewilligungsinhaber eines Verwahrungslagers, Waren die sich dort befinden von einer Lagerstätte zur anderen zu befördern ohne ein Versandverfahren zu eröffnen.

10. Änderungen beim Zollschuldrecht

Zollschuld
Art 77 +79
(UZK)

Wer falsche Angaben für die Zollanmeldung liefert wird zum Zollschuldner auch in der direkten Vertretung anzuwenden

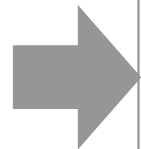
Erlöschen
der Zoll-
schuld Art
124 (UZK)

Im Art 124 Abs. h hat man die Möglichkeit dass die Zollschuld erlöscht, wenn keine erhebliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens und kein Täuschungsmanöver war. Viele Möglichkeiten der Heilung

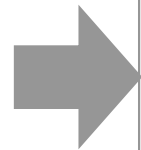
Sanktionen
Art 125

Das Erlöschen der Zollschuld hindert jedoch nicht daran, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen wegen Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften anzuwenden

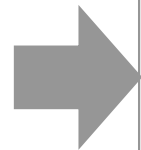
11. Neu und Alt die wichtigsten Änderungen in Kurzform (1)



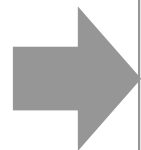
**VZTA-Rechtssicherheit jetzt 3 Jahre früher 6.
Ausweitung auf den Zollwert ist möglich. Art. 33-35**



**Eine Entscheidung der Zollbehörden muss nach Antragsstellung und
Vorlage aller Unterlagen innerhalb von 120 Tagen erfolgen Art. 22,23**

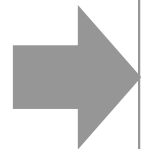


**Eine Berichtigung der Zollanmeldung ist auf Antrag möglich Art. 173 Abs. 3.
bis zu drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung**

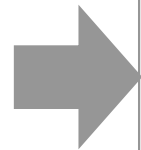


**Nach Gestellung von Waren in der vorübergehende Verwahrung hat man nun
90 Tage Zeit die Sendungen einem anderen Verfahren zuzuführen
(Versandverfahren oder Abfertigung zum freien Verkehr)**

11. Neu und Alt die wichtigsten Änderungen in Kurzform (2)



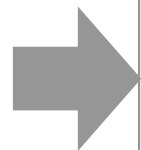
Gesamtsicherheiten sind in Art. 89 Abs. 5 + Art. 95 geregelt. EIN AEO-C oder F hat die Möglichkeit Sicherheiten zusammenfassen zu lassen und dadurch eine verringerte Gesamtsicherheit zu leisten.



Für Nicht-Unionware die ursprünglich als Unionware aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurde und die innerhalb von drei Jahren wieder eingeführt wird werden auf Antrag von den Einfuhrabgaben befreit.

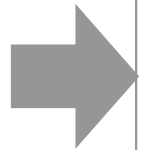


Abschaffung des Zolllagers Typ D

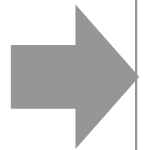


Bei der Zollvertretung entfallen nationale Begünstigungen von Zollagenten (Art. 18, 19)

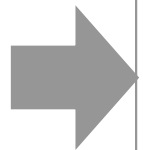
11. Neu und Alt die wichtigsten Änderungen in Kurzform (3)



Abschaffung der Differenzverzollung bei passiver Veredelung



In der Aktiven Veredelung wurden das Umwandlungsverfahren und Zerstörung zu einem Verfahren zusammengefasst. Rückerstattungsverfahren entfällt



Änderung der Terminologie aus Gemeinschaftswaren werden Unionswaren

12. Zusammenfassung - Fazit



- Mit dem UZK ist man auf dem richtigen Weg eine zentrale Zollanmeldung europaweit einzuführen. Wann dies der Fall sein wird bleibt abzuwarten
- Die Zollvertretung in einem anderen Mitgliedsstaat ist ein weiterer wichtiger Schritt
- Es wird immer wichtiger AEO zu sein um die Vereinfachungen nutzen zu können
- Alle Zollabwicklungen nur noch elektronisch
- Möglichkeit der Heilung von Verstößen

Kontakt

Thomas Becht
Leiter Zolllogistik

DHL FoodServices GmbH
Marktstr. 10
D-50968 Köln

Tel.: +49 221 37690 29
Mobil +49 172 610 26 18

email: thomas.becht@dhl.com

www.dhl.de/FoodServices